

# Satzung:

## § 1 Name, Sitz und Rechtsform des Vereins

1. Der Verein trägt den Namen „Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Hainau e. V.“.
2. Er hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Hainau.
4. Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Koblenz eingetragen werden.

## § 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein hat die Aufgabe, das Feuerwehrewesen, nach dem Landesgesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz vom 2. November 1981, sowie das Rettungswesen und den Umweltschutz zu fördern.  
Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:  
ideelle und materielle Unterstützung des Feuerwehrewesens in der Gemeinde Hainau  
die Beratung der Aufgabenträgerin Fragen des Brandschutzes, der allgemeinen Hilfe, des Katastrophenschutzes, des Rettungswesens und des Umweltschutzes  
Öffentlichkeitsarbeit.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig: er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Verein ist politisch und religiös neutral.

## § 3 Mitglieder des Vereins

Dem Verein können angehören:

- Feuerwehrangehörige
- inaktive Mitglieder
- Mitglieder der Altersabteilung
- Ehrenmitglieder
- fördernde Mitglieder

## **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
2. Mitglieder der Altersabteilung können solche Personen werden, die Feuerwehrangehörige gewesen sind und die Altersgrenze erreicht haben oder vorher aus eigenem Wunsch aus dem Dienst ausgeschieden sind.
3. Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen gewählt werden, die sich besondere Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.
4. Fördernde Mitglieder können unbescholten, natürliche oder juristische Personen werden, die durch ihren Beitritt ideell oder materiell ihre Verbundenheit mit dem Feuerwehrwesen bekunden wollen.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden.
2. Die Mitgliedschaft endet ferner durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss ist auszusprechen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt oder die bürgerlichen Ehrenrechte verliert.
3. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Gegen diese Entscheidung ist Beschwerde an den Vorstand zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder haben Mitwirkungsrecht im Rahmen dieser Satzung. Sie haben Anspruch auf Rat und Unterstützung durch den Verein im Rahmen seiner Möglichkeiten.
2. Mitgliedern steht die Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins und die Inanspruchnahme seiner Einrichtungen im Rahmen dieser Satzung offen.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen.

## **§ 7 Mittel**

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks werden insbesondere aufgebracht durch:

- jährliche Mitgliedsbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festzulegen sind
- freiwillige Zuwendungen (z.B.. Spenden)
- Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln

## **§ 8 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- Mitgliederversammlung
- geschäftsführender Vorstand (im Sinne des § 26 BGB)
- Vorstand

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.
2. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vereinsvorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von seinem/ihrer Stellvertreter/in geleitet und ist mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer 14tägigen Frist einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder im "Blaues Ländchen aktuell" (Heimat- und Bürgerzeitung Verbandsgemeinde Nastätten.
3. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem/der Vorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden.
4. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Stimmberechtigten ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In dem Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.

## **§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
- Wahl des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer/innen
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- Entlastung des Vorstandes und des/der Kassenverwalters/in
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- Beschlussfassung über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft
- Entscheidung über die Beschwerden von Mitgliedern gegen den Ausschluss aus dem Verein
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

## **§ 11 Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen ist.

2. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen: Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim abzustimmen.
3. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Deren Richtigkeit von dem/der Schriftführer/in und dem/der Vorsitzenden zu bescheinigen ist.
4. Jedes Mitglied ist berechtigt, seine Anträge zur Niederschrift zu geben.

## **§ 12 Vereinsvorstand**

1. Der Vereinsvorstand besteht aus:
  - dem/der Vorsitzenden
  - dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
  - dem/der Kassenverwalters/in
  - dem/der Schriftführer/in
  - einen/einer Beisitzer/in aus den Reihen der Feuerwehrangehörigen
  - einem/einer Beisitzer/in der Altersabteilung
  - dem/der jeweiligen Wehrleiter/in als Beisitzer/in
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird geregelt, dass der/die stellvertretende Vorsitzende nur im Verhinderungsfall des/der Vorsitzenden zur Vertretung befugt ist.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung ehrenamtlich. Er hat die erforderlichen Beschlüsse beizuführen und die Mitglieder angemessen über die Vereinsangelegenheiten zu unterrichten. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
4. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.
5. Der/Die Vorsitzende lädt die Mitglieder zu der Mitgliederversammlung ein und leitet die Versammlung. Er/Sie ruft die Vorstandssitzungen ein und leitet diese. Über die in der Vorstandssitzung gefassten Beschlüsse und wesentlichen erörterten Angelegenheiten ist eine Niederschrift zu fertigen und von dem/der Vorsitzenden zu unterzeichnen.
6. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.

## **§ 13 Rechnungswesen**

1. Der/Die Kassenverwalter/in ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.

2. Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
3. Am Ende des Geschäftsjahres legt er/sie die Rechnungsführung den Kassenprüfern/innen vor. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Die Kassenprüfer/innen prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

## **§ 14 Auflösung**

1. Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens vier Fünftel der Mitglieder vertreten sind und mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.
2. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zur Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten, mit einer Stimmenmehrheit von drei Viertel der vertretenen Stimmen gefasst wird. In der zweiten Ladung muss auf diese Bestimmung besonders hingewiesen werden.
3. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Hainau, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke des Feuerwesens zu verwenden hat.

## **§ 15 Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde am 7. Februar 2001 von der Mitgliederversammlung beschlossen ab sofort in Kraft.

Hainau, den 07. Februar 2001